

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Keller Engineering GmbH mit ihren Lieferanten oder Auftragnehmern (im Folgenden „Lieferanten“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Durch Annahme eines Auftrages erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen ausdrücklich an. Die Geltung entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- (4) Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.

§ 2 Bestellung und Vertragsschluss

- (1) Bestellungen durch die Keller Engineering GmbH sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich übermittelt wurden. Alle mit einer Bestellung übersandten Informationen, insbesondere technische Spezifikationen und Unterlagen, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Bestellung.
- (2) Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn diese durch den Lieferanten ohne schriftlichen Widerspruch entgegengenommen und mit den Arbeiten begonnen wird.
- (3) Die Keller Engineering GmbH hält sich an ihre Bestellungen für 14 Tage ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten gebunden, soweit nichts anderes ausdrücklich festgelegt worden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Lieferant die Bestellung durch schriftliche Erklärung annehmen, wobei die Erklärung innerhalb der Frist der Keller Engineering GmbH zugegangen sein muss. Nach Ablauf der Frist ist die Bestellung unwirksam.
- (4) Gibt der Lieferant auf Anfrage der Keller Engineering GmbH ein Angebot ab, so ist dieser verpflichtet, sich in seinem Angebot an die Vorgaben aus der Anfrage zu halten. Dies gilt insbesondere für die vorgegebene Anzahl und die Beschaffenheit des zu liefernden Produktes. Auf eventuelle Abweichungen muss der Lieferant schriftlich und in hervorgehobener Weise bereits in seinem Angebot hinweisen.
- (5) Der Lieferant ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 90 Tagen gebunden.
- (6) Ein Vertrag entsteht erst, wenn die Keller Engineering GmbH das Angebot des Lieferanten durch schriftliche Erklärung angenommen hat und diese Erklärung dem Lieferanten zugegangen ist. Eine von dem Angebot abweichende Annahmeerklärung gilt als neues Angebot, auch wenn es sich nur um geringfügige Abweichungen handelt. Der Lieferant muss auf jede Abweichung hinweisen.
- (7) Sämtliche Leistungen, die ein Lieferant vor dem Vertragsschluss erbringt, erfolgen unentgeltlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen.

§ 3 Nachträgliche Änderung der Bestellung

- (1) Soweit besondere betriebliche Gründe vorliegen, kann die Keller Engineering GmbH die nachträgliche Änderung der vereinbarten Leistung bei entsprechender Anpassung der Gegenleistung verlangen. Besondere betriebliche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn der Abnehmer der Keller Engineering GmbH andere Anforderungen an das von der Keller Engineering GmbH zu liefernde Produkt stellt und dies Auswirkungen auf die Leistung des Lieferanten hat.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen der Keller Engineering GmbH Verpackungen, Lieferzeit und -ort oder Beförderungsart bezüglich der Ware zu ändern, soweit dies technisch möglich ist.
- (3) Die Folgen einer von der Keller Engineering GmbH gewünschten nachträglichen Änderung, insbesondere Auswirkungen auf Liefertermine oder entstehende Mehr- oder Minderkosten, werden zwischen den Parteien besprochen. Diesbezüglich werden einvernehmliche Regelungen getroffen. Ein Anspruch des Lieferanten auf eine entsprechende Anpassung der Gegenleistung muss innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach dem Tag, an dem ihm der Änderungswunsch erstmals mitgeteilt wurde, erhoben werden. Nach Ablauf der Frist ist eine Anpassung der Gegenleistung ausgeschlossen.
- (4) Sollten die Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Änderungswunsches durch die Keller Engineering GmbH kein Einvernehmen über die Auswirkungen der Änderungen erzielen können, so ist die Keller Engineering GmbH zur fristlosen Kündigung des Auftrags berechtigt.
- (5) Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung nicht von den Vorgaben der Bestellung abweichen. Insbesondere darf er keine Änderungen an der Konstruktion, dem Material oder dem Produktionsablauf vornehmen.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Alle angegebenen Preise verstehen sich als Festpreise; zusätzlich entstehende Kosten beim Lieferanten werden nicht ersetzt. Insbesondere sind alle Transport- und Verpackungskosten zum Bestimmungsort im Preis enthalten. Soweit die Umsatzsteuer nicht offen ausgewiesen ist, verstehen sich alle angegebenen Preise bereits einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Etwaige Änderungen der vereinbarten Preise bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners.
- (3) Die Zahlung durch die Keller Engineering GmbH erfolgt für abgenommene Leistungen nur nach Eingang einer Rechnung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums durch den Lieferanten. Die Rechnungen sind in EURO auszustellen. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang ist die Keller Engineering GmbH zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt.
- (4) Abweichend von Abs. (4) werden Rechnungen des Lieferanten für Betriebsmittel oder Leistungen erst beglichen, nachdem die Keller Engineering GmbH dem Lieferanten die technische Freigabe erteilt hat. Eine Vorauszahlung wird nur bei gesonderter Vereinbarung und bei Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe des Vorauszahlungsbetrages erbracht.
- (5) Die Keller Engineering GmbH ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten die Aufrechnung mit eigenen oder mit Forderungen von mit der Keller Engineering GmbH verbundenen Unternehmen zu erklären. Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Forderungen, die nicht unmittelbar dem Lieferanten gegen die Keller Engineering GmbH zustehen, ist ausgeschlossen.
- (6) Der Lieferant kann Forderungen gegen die Keller Engineering GmbH nur mit schriftlicher Zustimmung der Keller Engineering GmbH an Dritte abtreten. Diese Zustimmung wird nicht ohne Angabe von Gründen verweigert.
- (7) Eine Lieferung durch den Lieferanten per Nachnahme ist ausgeschlossen. Wechsel werden nicht angenommen.
- (8) Die Leistung von Teilzahlungen ist ausgeschlossen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (9) Ab einem Bestellwert von mehr als EURO 40.000 hält die Keller Engineering GmbH 5 % des Rechnungsbetrages zur Abdeckung möglicher Gewährleistungszahlungen zurück, bis der Eintritt eines Gewährleistungsfalles ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant in Höhe dieses Betrages die selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts zur Absicherung möglicher Gewährleistungsansprüche stellt. Das Zurückbehaltungsrecht ist auf einen Zeitraum von drei Jahren ab Erbringung der Leistung beschränkt.

§ 5 Transport, Verpackung und Versicherung

- (1) Für die fach- und sachgerechte Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackung muss insbesondere so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Korrosion und Beschädigungen während des Transportes und anschließender Lagerung für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen geschützt ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat der Lieferant gesondert darauf hinzuweisen. Eine auf der Verpackung gut sichtbare Warnung ist anzubringen.
- (3) Für den Transport bis zum Bestimmungsort und das Abladen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (5) Sperriges Verpackungsgut, leere Behälter, Gebinde, Kisten etc., die vom Lieferanten beim Versand der Ware verwendet wurden, darf die Keller Engineering GmbH frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Lieferanten zurücksenden oder auf Kosten des Lieferanten entsorgen.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, alle die Lieferung und den Transport gefährlicher Stoffe betreffenden anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter.

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant unterhält ein Kontroll- und Qualitätssicherungssystem, das den von der Keller Engineering GmbH vorgegebenen Spezifikationen und Anforderungen entspricht. Sollten keine ausdrücklichen Vorgaben gemacht werden, gilt als Qualitätsstandard die DIN ISO 9001:2000. Der Lieferant verpflichtet sich, eine von der Keller Engineering GmbH vorgelegte Qualitätssicherungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- (2) Der Lieferant erstellt angemessene Kontroll- und Prüfberichte, die sich auf die Herstellung der Ware beziehen, und bewahrt diese Unterlagen für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Erfüllung eines Auftrags auf, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Auf Verlangen stellt er der Keller Engineering GmbH diese Unterlagen zur Verfügung.
- (3) Der Lieferant bestätigt, dass die Eingangskontrollen der Keller Engineering GmbH im Vertrauen darauf eingeschränkt werden können, dass der Lieferant ein diesen Bedingungen entsprechendes Qualitätssicherungssystem unterhält.

§ 7 Prüfung und Abnahme der Lieferung

- (1) Die Keller Engineering GmbH ist berechtigt, alle in dem Auftrag bestellten Lieferungen und Leistungen jederzeit und an jedem Ort zu prüfen, auch während der Fertigung. Die Keller Engineering GmbH kann verlangen, dass der Lieferant zur Überprüfung der Waren das Qualitätskontrollverfahren der Keller Engineering GmbH anwendet und die Ergebnisse der Prüfung zur Verfügung stellt.
- (2) Der Lieferant gewährt der Keller Engineering GmbH oder den von dieser benannten Personen zum Zweck einer solchen Qualitätsprüfung zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu seinen Betriebseinrichtungen und stellt sämtliche für eine solche Prüfung angemessenerweise erforderlichen Werkzeuge und Einrichtungen sowie personelle Unterstützung unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Endkontrolle und Abnahme durch die Keller Engineering GmbH nach Lieferung der Ware wird durch die Prüfungsrechte nicht ersetzt oder beeinflusst.

§ 8 Gefahrübergang

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung bis zur Abnahme der Lieferung durch die Keller Engineering GmbH.
- (2) Sollte die Lieferung bereits vor dem vereinbarten Liefertermin bei der Keller Engineering GmbH eingehen und macht die Keller Engineering GmbH von ihrem Recht aus § 5 Abs. (7) Gebrauch, so trägt der Lieferant auch bei einer Rücksendung der Ware oder während der Lagerung die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware.

§ 9 Lieferung und Verzug

- (1) Die fristgemäße Erfüllung der Leistungen durch den Lieferanten ist von entscheidender Bedeutung. Alle festgelegten Liefertermine sind daher absolute Fixtermine. Der Lieferant gerät mit Überschreiten dieser Termine automatisch in Verzug.
- (2) Gerät der Lieferant mit seinen Lieferungen nach dem Lieferzeitplan in Verzug, so ist die Keller Engineering GmbH berechtigt, eine schnellere Art der Beförderung anzuordnen und vom Lieferanten alle dadurch entstehenden Mehrkosten erstattet zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Keller Engineering GmbH alle Kosten zu erstatten und Schäden zu ersetzen, die dieser und/oder ihren Abnehmern für Produktionsverzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung des Lieferzeitplans entstehen. Sonstige Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Absehbare Lieferverzögerungen sind der Keller Engineering GmbH unverzüglich unter Angaben von Gründen und der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, unabhängig davon, ob nur ein Teil oder die ganze Lieferung betroffen ist. Der Liefertermin wird ohne schriftliche Zustimmung der Keller Engineering GmbH nicht verändert.
- (4) Der Lieferant kann sich bei Lieferverzögerungen auf das Fehlen von für den Transport notwendigen, von der Keller Engineering GmbH bereitzustellenden Dokumenten, Spezifikationen usw. nur berufen, wenn er diese Dokumente rechtzeitig verlangt hat oder wenn er, wo Termine für die Übergabe der Dokumente vereinbart wurden, unverzüglich schriftlich das Nichteinhalten der Termine gemahnt hat.
- (5) Die Versendung von Ware durch den Lieferanten hat an den von der Keller Engineering GmbH benannten Bestimmungsort zu erfolgen. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, ist der Sitz der Keller Engineering GmbH der Bestimmungsort. Der Lieferant trägt sämtliche entstehenden Kosten, einschließlich Fracht, Verpackung, Zölle, Steuern, Versicherungen und sonstiger Spesen bis zur Abnahme der Lieferung durch die Keller Engineering GmbH am Bestimmungsort.
- (6) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen, in dem alle Einzelheiten der Bestellung, insbesondere Bestellnummer und Bestelldatum, Projektnummer und Positionsnummer anzugeben sind. Ebenso sind Teil- und Restlieferungen als solche zu kennzeichnen.
- (7) Bei vorzeitiger Anlieferung von Ware durch den Lieferanten kann die Keller Engineering GmbH entweder die Ware auf Kosten des Lieferanten zurücksenden oder die Zahlung für die Ware bis zum vorgesehenen Liefertermin zurückhalten und die Ware für Rechnung des Lieferanten bis zum vorgesehenen Liefertermin lagern. Bei einer Rücksendung der Ware bzw. während der Lagerung der Ware trägt der Lieferant die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Verzögerungen bei der Erfüllung bzw. eine Nichterfüllung der Verpflichtungen sowohl von der Keller Engineering GmbH als auch seitens des Lieferanten haben die Parteien nicht zu vertreten, wenn und soweit diese auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind, wie etwa Naturkatastrophen, Hochwasser, Krieg, Arbeitskonflikte (einschließlich Streiks und Aussperrungen) oder Terroranschläge.
- (2) Eine Partei kann sich nur dann auf den Eintritt höherer Gewalt berufen, wenn sie die andere Partei unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Ereignisses, durch schriftliche Mitteilung in Kenntnis gesetzt hat. In der Mitteilung sind die Art des Ereignisses, die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen mitzuteilen.
- (3) Beim Eintritt von Lieferverzögerungen oder ausbleibenden Lieferungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ist die Keller Engineering GmbH berechtigt, jede Maßnahme zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware
 - für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und diesem genügt,
 - von marktüblicher Qualität und frei von jeglichen Mängeln einschließlich Materialfehlern, Herstellungsfehlern und Konstruktionsfehlern ist,
 - sowie allen von der Keller Engineering GmbH vorgegebenen Spezifikationen und Anforderungen entspricht, insbesondere allen Mustern, Zeichnungen, Plänen, und Designs.
- (2) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware sowie Systeme und Geschäftsabläufe, die mit der Ware in Beziehung stehen, dem neuesten Stand der Technik und den geltenden Industrienormen entsprechen, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.
- (3) Von der Keller Engineering GmbH vorgegebene Spezifikationen und Anforderungen haben Vorrang vor Industrienormen. Sind die vorgegebenen Spezifikationen oder Anforderungen geringer als die Anforderungen geltender Industrienormen, so weist der Lieferant die Keller Engineering GmbH schriftlich darauf hin, bevor er mit der Produktion beginnt.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Abnahme, sofern das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht und nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- (5) Zeigt sich während der Gewährleistungszeit, dass die Lieferungen / Leistungen oder Teile davon den in Abs. (1) bis (3) vorgegebenen oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der Keller Engineering GmbH die Mängel kostenlos zu beheben bzw. beheben zu lassen oder kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Im Falle der Ersatzlieferung wird der Keller Engineering GmbH der mangelhafte Liefergegenstand solange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht.
- (6) Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche werden durch diese Regelungen nicht berührt.

§ 12 Freistellung von Schadensersatzforderungen und Schadensersatz

- (1) Der Lieferant wird die Keller Engineering GmbH, ihre Mitarbeiter, Angestellten, Beauftragten, Rechtsnachfolger, Kunden sowie die Benutzer der Ware hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzpflichten und sonstiger Forderungen freistellen sowie den genannten Personen alle Schäden und Kosten (einschließlich Rückruf-, Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungskosten; Folgeschäden; Gerichtskosten und Anwaltsgebühren) ersetzen, die auf einem Mangel der Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruhen.
- (2) Auf Verlangen der Keller Engineering GmbH wird der Lieferant unverzüglich die Verteidigung gegenüber einer von einem Dritten gegen den Lieferanten und/oder die Keller Engineering GmbH erhobenen oder angedrohten Klage übernehmen, die im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung des Lieferanten steht.

§ 13 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant wird die Keller Engineering GmbH, ihre Mitarbeiter, Angestellten, Beauftragten, Rechtsnachfolger, Kunden sowie die Benutzer der Ware hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzpflichten und sonstiger Forderungen freistellen, die Folge der Verletzung eines immateriellen Schutzrechts durch die Leistung des Lieferanten sind, sowie den genannten Personen alle Schäden und Kosten (einschließlich Rückruf-, Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungskosten; Folgeschäden; Gerichtskosten und Anwaltsgebühren) ersetzen, die die Folge der Verletzung eines immateriellen Schutzrechts sind. Dies gilt insbesondere für die Verletzung von Rechten aus Patenten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten in irgendeinem Land durch ein an die Keller Engineering GmbH geliefertes Produkt des Lieferanten.
- (2) Auf Verlangen der Keller Engineering GmbH wird der Lieferant unverzüglich die Verteidigung gegenüber einer von einem Dritten aufgrund einer Schutzrechtsverletzung erhobenen oder angedrohten Klage gegen den Lieferanten und/oder die Keller Engineering GmbH übernehmen
- (3) Die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß den beiden vorstehenden Absätzen gelten auch dann, wenn die gesamte Konstruktion oder ein Teil der Konstruktion der Ware bzw. die gesamte Herstellung oder ein Teil der Herstellung der Ware von der Keller Engineering GmbH vorgegeben worden ist.
- (4) Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung der Ware des Lieferanten aufgrund der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts untersagt worden ist, wird der Lieferant nach Wahl der Keller Engineering GmbH auf eigene Kosten entweder – soweit dies rechtlich oder technisch möglich ist -
 - der Keller Engineering GmbH das Recht verschaffen, die Ware auch weiterhin zu nutzen,
 - oder die Ware durch gleichwertige, fremde Schutzrechte nicht verletzende Ware ersetzen,
 - oder die Ware so abändern, dass sie nicht länger fremde Schutzrechte verletzt,
 - oder die Ware zurücknehmen und den Kaufpreis einschließlich der Transport-, Einbau-, Ausbau- und sonstiger damit verbundener Kosten erstatten.Weitergehende Schadensersatzansprüche der Keller Engineering GmbH werden durch diese Regelungen nicht berührt.

- (5) Der Lieferant erkennt das Eigentum und die Rechte der Keller Engineering GmbH an den für die Ware verwendeten immateriellen Schutzrechten an, insbesondere Patente, Marken, Logos, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen. Er wird diese immateriellen Schutzrechte nicht verwenden oder verwenden lassen oder in sonstiger Weise nutzen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung eines Auftrages bestehen.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Für die ordentliche Kündigung gelten die Regelungen, die in der Vereinbarung mit dem Lieferanten geschlossen worden sind.
(2) Im Zweifel ist die ordentliche Kündigung vor Erfüllung einer Bestellung ausgeschlossen.

§ 15 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Parteien sind berechtigt, einen Auftrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt nur ein Verstoß gegen die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages.

Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch die KELLER ENGINEERING GMBH ist insbesondere:

- Jeder Verstoß des Lieferanten gegen den im Auftrag festgelegten Zeitplan, nachdem eine erstmalige Abmahnung erfolgt ist;
 - jeder Verstoß gegen die im Auftrag festgelegte Dokumentationspflicht;
 - jeder Umstand, der darauf schließen lässt, dass der Lieferant entgegen der vertraglichen Vereinbarung eigene Vorteile zum Nachteil der Keller Engineering GmbH aus dem Lieferantenverhältnis ziehen möchte;
 - jeder Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflicht zur Kooperation und Unterstützung aus § 4 Abs. 1, nachdem eine erstmalige Abmahnung erfolgt ist;
 - wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lieferant sich in einer ernsthaften wirtschaftlichen Krise befindet und dadurch die Abwicklung des Auftrages gefährdet ist.
 - wenn der Abnehmer der Keller Engineering GmbH aus Gründen des Modellwechsels oder aufgrund sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen oder aus einem anderen, von der Keller Engineering GmbH nicht zu vertretenden Grund von einem der Keller Engineering GmbH erteilten Auftrag zurücktritt oder diesen ganz oder teilweise kündigt oder den Umfang seines Auftrags einschränkt, auf den sich die Ware des Lieferanten bezieht.
- (2) Wird das Vertragsverhältnis durch die Keller Engineering GmbH aus einem wichtigen Grund gekündigt, dessen Ursache aus der Sphäre des Lieferanten herrührt, so ist der Lieferant verpflichtet, der Keller Engineering GmbH den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Keller Engineering GmbH haftet dem Lieferanten im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nicht für erwartete oder entgangene Gewinne, Zinsaufwand oder sonstige Folgeschäden. Dies gilt nicht, wenn die Entstehung der Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Keller Engineering GmbH beruht.
- (4) Die Keller Engineering GmbH haftet dem Lieferanten nicht für Kosten, die diesem nach Zugang der Kündigungserklärung entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass die Entstehung der Kosten nicht vermieden werden konnte.

§ 16 Geheimhaltungspflicht / Vertraulichkeit

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die ihm anvertraut wurden oder die ihm bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, ausschließlich zur Durchführung des Auftrags zu verwenden und sie während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder zu verwerfen noch anderen Personen mitzuteilen. Dies gilt auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden sind.
- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- bereits vor Abschluss eines Auftrages bekannt waren,
 - der Lieferant rechtmäßig von Dritten erhält,
 - bei Auftragserteilung bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in dem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden.
- (3) Der Lieferant wird die für ihn tätigen Mitarbeiter sowie Dritte, deren Einschaltung zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlich ist, entsprechend den vorgenannten Regelungen zur Geheimhaltung verpflichten.
- (4) Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Lieferant für jede Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich dieses Auftrags durch einen seiner Unterauftragnehmer.
- (5) Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt keine Information, die der Keller Engineering GmbH durch den Lieferanten auf irgendeine Weise bekannt gegeben wird, als vertraulich. Abgesehen von patentrechtlichen Rechten hat der Lieferant diesbezüglich gegenüber der Keller Engineering GmbH keine Ansprüche.

§ 17 Schutz der Rechtsgüter der Keller Engineering GmbH

Soweit der Lieferant, dessen Mitarbeiter oder von diesem beauftragte Personen im Laufe der Erfüllung eines Auftrags ein Grundstück bzw. ein Gebäude betreten, das sich im Besitz oder im Eigentum der Keller Engineering GmbH oder einem der Kunden oder Zulieferer der Keller Engineering GmbH befindet, wird der Lieferant angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt von Personen- oder Sachschäden zu vermeiden. Bei Eintritt eines Schadens durch fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmer des Lieferanten wird der Lieferant sämtliche der Keller Engineering GmbH entstandenen Schäden ersetzen sowie die Keller Engineering GmbH von den Ersatzansprüchen Dritter freistellen. Der Lieferant übernimmt alle der Keller Engineering GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere Aufwendungen für die rechtliche Verteidigung.

§ 18 Eigentum der Keller Engineering GmbH

- (1) Sämtliche Gegenstände, die dem Lieferanten durch die Keller Engineering GmbH zur Verfügung gestellt werden, einschließlich besonderer Verpackungsmaterialien, Modelle, Werkzeuge, Formen, Gesenke und anderer Konstruktions-, Montage- bzw. Fertigungsmittel, verbleiben im Eigentum der Keller Engineering GmbH.
- (2) Der Lieferant wird diese Gegenstände lediglich zu dem bestimmten Zweck und für keinen Dritten nutzen und diese auch nicht verändern.
- (3) Der Lieferant wird über das Eigentum der Keller Engineering GmbH in geeigneter Form Inventar führen und hierbei Anweisungen der Keller Engineering GmbH beachten. Insbesondere wird er die Gegenstände für Dritte erkennbar als Eigentum der Keller Engineering GmbH markieren und Dritte darauf hinweisen, dass die Gegenstände im Eigentum der Keller Engineering GmbH stehen.
- (4) Der Lieferant wird das Eigentum der Keller Engineering GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandeln, aufbewahren, instand setzen und instand halten.

§ 19 Werkzeuge

- (1) Falls im Auftrag nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Werkzeuge bzw. sämtliche sonstigen zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Gegenstände vom Lieferanten auf eigene Kosten beschafft und erhalten.
- (2) Werkzeuge, die von der Keller Engineering GmbH im Rahmen eines Auftrags beschafft werden, sind und bleiben Eigentum der Keller Engineering GmbH. Wenn das Eigentum an den Werkzeugen ursprünglich vom Lieferanten mittelbar oder unmittelbar auf Kosten der Keller Engineering GmbH erworben wurde, überträgt der Lieferant das Eigentum an den Werkzeugen bereits hiermit auf die Keller Engineering GmbH. Die Keller Engineering GmbH nimmt die Übertragung an. Anschließend ist der Lieferant aufgrund des hiermit abgeschlossenen Leihvertrages für die Dauer des Auftragsverhältnisses zum Besitz berechtigt.
- (3) Die Werkzeuge, die im Eigentum der Keller Engineering GmbH stehen, werden vom Lieferanten deutlich als Eigentum der Keller Engineering GmbH gekennzeichnet und etikettiert. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Werkzeuge der Keller Engineering GmbH, bewahrt diese Werkzeuge in einem erstklassigen Zustand und wechselt verbrauchte Werkzeuge auf seine Kosten aus, soweit dies zur Fertigung vertragsgemäßer Ware erforderlich ist.
- (4) Sollten die Werkzeuge im Rahmen des Auftragsverhältnisses nicht mehr durch den Lieferanten benötigt werden, so ist dieser verpflichtet, schriftlich anzufragen, wie über diese Werkzeuge verfügt werden soll. Auf Verlangen der Keller Engineering GmbH wird der Lieferant diese Werkzeuge in von der Keller Engineering GmbH bestimmter Weise zur Verfügung stellen, einschließlich der weisungsgemäßen Vorbereitung, Verpackung und Versendung. Aufwendungen für die Vorbereitung zum Versand hat der Lieferant zu tragen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, ein Verzeichnis über die im Eigentum der Keller Engineering GmbH stehenden Werkzeuge zu führen und dieses monatlich mit der Keller Engineering GmbH abzustimmen.

§ 20 Beachtung der Gesetze

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass er bei der Erstellung der Ware und der Erfüllung eines Auftrags alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften vollständig eingehalten hat und einhalten wird.
- (2) Der Lieferant wird die Keller Engineering GmbH von jeder Haftung freistellen, die aufgrund eines Verstoßes gegen die in Abs. (1) festgelegte Verpflichtung entsteht.

§ 21 Umweltfreundliche Produktion

Der Lieferant setzt bei der Herstellung von Ware sowie bei der Erbringung von Leistungen umweltfreundliche Werkstoffe und Mittel ein und stellt im Rahmen der Möglichkeiten sicher, dass alle von dessen Unterauftragnehmern gelieferten Werkstoffe und Leistungen die gleichen Anforderungen erfüllen. Der Lieferant sichert die Umweltverträglichkeit der gelieferten Waren und Verpackungsmaterialien und die sachgemäße Entsorgung von Waren-, Material- und Verpackungsabfällen zu. Auf Verlangen der Keller Engineering GmbH wird der Lieferant einen Beschaffungsnachweis für gelieferte Ware ausstellen.

§ 22 Übertragungen und Vergabe von Unteraufträgen

- (1) Kein Teil dieses Auftrags darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Keller Engineering GmbH übertragen oder als Unterauftrag vergeben werden.
- (2) Wenn der Lieferant zur Heranziehung von Unterauftragnehmern befugt ist, wird der Lieferant von jedem dieser Unterauftragnehmer Rechte und Pflichten erwirken, die für die Keller Engineering GmbH nicht weniger günstig als die Bestimmungen des Auftrags sind.

§ 23 Anwendbares Recht

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen der Keller Engineering GmbH und dem Lieferanten oder einem der Rechtsnachfolger sowie aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des internationalen Privatrechts, insbesondere des UN Kaufrechts, ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten, soweit zulässig, ausschließlich der Ort des Sitzes der Keller Engineering GmbH.

Keller Engineering GmbH Stand 03/2008